

**Satzung  
des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e.V. (GAWiS)  
- Diasporawerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens –**

**Beschlossen in Lützen am 18. März 2017**

Leitwort:

" Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!"  
(Galater 6, 10)

Präambel:

Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e.V. führt auf vereinsrechtlicher Grundlage mit gleicher Intention die Arbeit der früheren Hauptgruppen Ost- und Westsachsen des Gustav-Adolf-Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens fort.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins ist "Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e.V. (GAWiS) - Diasporawerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens", im folgenden "Gustav-Adolf-Werk in Sachsen" genannt.
- (2) Es hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nummer 3552 eingetragen.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die geistliche und materielle Unterstützung der evangelischen Diaspora in aller Welt.
- (2) Zur Verfolgung dieses Zwecks unterhält es partnerschaftliche Beziehungen mit Gemeinden und Kirchen in der Diaspora, pflegt theologischen Erfahrungsaustausch mit ihnen, leistet ihnen materielle Hilfe zur Verbesserung ihrer Situation und führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

**§ 3 Verhältnis zur Landeskirche und zum Gesamtwerk**

- (1) Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen ist ein Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - im folgenden Landeskirche - und verfolgt in der Landeskirche gemeinsam mit anderen eigenverantwortlich seine Zweckbestimmung. Dabei arbeitet es mit der Landeskirche und ihren Einrichtungen zusammen. Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen.

(2) Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen ist eine Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes e. V. - Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland - im folgenden Gesamtwerk - und erkennt dessen Satzung an.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, die ihm zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Landeskirche, ihre Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben das Recht zur Mitgliedschaft. Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens beruft hierzu für die Landeskirche einen Vertreter – hier wie im folgenden gilt diese Bezeichnung für Männer und Frauen in gleicher Weise – und jeder Kirchenbezirk der Landeskirche benennt einen Beauftragten für Diasporaarbeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, bei Auflösung des Vereins oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Beschluss erlöschen lassen, wenn ein Mitglied satzungsgemäßen Pflichten trotz mehrfacher Aufforderung und Mahnung nicht nachkommt oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss, dem eine Anhörung des Mitglieds vorausgegangen sein muss und die schriftlich begründet werden muss, kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen und gewährt keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

## § 7 Organe

Die Organe des Gustav-Adolf-Werk in Sachsen sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann mit Vollmacht maximal ein abwesendes Mitglied mit einer Stimme vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von sechs Jahren sowie Nachwahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Schatzmeisters,
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins,
  - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und aus dem Gesetz ergeben.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen. Es wird allen Mitgliedern zugestellt. Etwaige Einsprüche sind binnen zwei Wochen nach Erhalt schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen, andernfalls gilt es als genehmigt. Bei Einsprüchen wird es zur nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn gewählten und höchstens vier weiteren berufenen Mitgliedern. Unter den gewählten Mitgliedern ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Leiterin der Frauenarbeit (nach § 10). Zu den berufenen Mitgliedern gehört der durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt berufene Vertreter der Landeskirche. Der gewählte Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Legislaturperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Ersatz in den Vorstand bis zum Ende der Legislaturperiode zu berufen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Einführung des neugewählten und durch Berufung ergänzten Vorstands geschieht in einem zeitnahen Gottesdienst nach der Wahl durch einen Vertreter des

Landeskirchenamtes und des Gesamtwerkes. Später hinzuberufene Vorstandsmitglieder werden auf geeignete Weise eingeführt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Leiterin der Frauenarbeit. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wobei sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darunter befinden müssen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht die Mitgliederversammlung an sich zieht. Er ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann im Rahmen des Haushaltsplanes Mitarbeiter bestellen und abbestellen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse zur Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand trifft mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als mangelnde Zustimmung zum Antrag.

#### § 10 Frauen- und Zweiggruppenarbeit

- (1) In den Gemeinden der Landeskirche können Frauengruppen des GAWiS sowie andere Zweiggruppen des GAWiS gebildet werden. Deren Vorsitzende müssen Mitglieder des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen sein.
- (2) Für die Koordination und Information der Frauengruppen sowie für den Kontakt zur kirchlichen Frauenarbeit der Landeskirche ist eine Leiterin der Frauenarbeit verantwortlich.

#### § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen jeweils zwei gemeinsam die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit prüfen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### § 12 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und Mitarbeiter bestellen und abbestellen.

### § 13 Änderung, Auflösung

- (1) Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Text der beantragten Satzungsänderung ist der Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen an das Gustav-Adolf-Werk e.V. - Diasporawerk der Ev. Kirche in Deutschland mit Sitz in Leipzig und an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Sitz in Dresden. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und wird im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht.

Vorstehende Satzung wurde mit Änderungen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2017 in Lützen beschlossen und am 29. Mai 2017 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.